
Leitlinie zur Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel

Impressum

TH Köln
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln

Herausgeber:
Präsidium der TH Köln

Web:

Informationen über die Qualitätsverbesserungsmittel und ihre Verwendung

Stand: 11.10.2022

Präambel

Nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium (Studiumsqualitätsgesetz) stellt das Land NRW jährlich Mittel in Höhe von mindestens 300 Millionen Euro zweckgebunden zur Verbesserung der Lehr- und der Studienbedingungen zur Verfügung (Qualitätsverbesserungsmittel). Die Höhe des Betrags, der auf die einzelne Hochschule entfällt, berechnet sich aus dem jeweiligen Anteil an den Studierenden in der 1,5-fachen Regelstudienzeit.

Die Hochschulleitung wird hinsichtlich der Qualitätsverbesserung der Lehre und der Studienbedingungen durch Qualitätsverbesserungskommissionen beraten. Näheres hierzu hat die TH Köln in ihrer Grundordnung geregelt. Nach § 18 Absatz 4 der Grundordnung der TH Köln erstellt die Hochschule für die Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel eine Leitlinie.

Leitlinie zur Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel

- (1) Die Hochschule ist verpflichtet, ihre Lehre und ihre Studienbedingungen kontinuierlich zu verbessern.
- (2) Die TH Köln richtet nach der Grundordnung sowohl auf der zentralen Ebene als auch in den Fakultäten Qualitätsverbesserungskommissionen ein. Die Qualitätsverbesserungskommissionen beraten die Hochschul- und Fakultätsleitung im Hinblick auf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel. Hochschulleitung und Fakultätsleitung sind angehalten, die Vorschläge der Qualitätsverbesserungskommissionen bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Verwendung der Einnahmen aus Qualitätsverbesserungsmitteln ist es sinnvoll, die Studierenden über das übliche Maß der Partizipation hinaus mitwirken zu lassen. Die Grundordnung legt daher für die zentrale Qualitätsverbesserungskommission (zQVK) fest, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der zQVK aus Studierenden besteht. Die Zusammensetzung der zQVK ergibt sich im Einzelnen aus der Grundordnung der TH Köln (§ 18). Neben der beratenden Funktion gemäß Nr. (2) dieser Leitlinie gibt die zQVK ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 Studiumsqualitätsgesetz ab. Anträge zu zentralen Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen werden von der zQVK beraten und bewertet. Die Kommission gibt eine Empfehlung zu den einzelnen Maßnahmen ab. Die Hochschulleitung ist angehalten, diese Empfehlungen bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.
- (4) Für die Partizipation der Studierenden in den Qualitätsverbesserungskommissionen der Fakultäten hat die Hochschulleitung der TH Köln folgendes Beteiligungsverfahren beschlossen:
 - Bestimmungsgemäß beraten und empfehlen die dezentralen QVKen Maßnahmen, die aus Qualitätsverbesserungsmitteln finanziert werden sollen.
 - Fakultätsspezifische Maßnahmen aus Qualitätsverbesserungsmitteln müssen sodann vom Fakultätsrat beraten und beschlossen werden. Die unveränderte Fortführung bereits genehmigter Maßnahmen bedarf keiner erneuten Zustimmung. Die Fakultätsleitungen sind angehalten, die Empfehlungen der dezentralen QVKen zu berücksichtigen.
 - Der Fakultätsrat soll die Empfehlungen der Qualitätsverbesserungskommission berücksichtigen und Abweichungen von den Empfehlungen der Qualitätsverbesserungskommission im Fakultätsratsprotokoll erläutern.
 - Kommt in der Fakultät kein Beschluss über eine Maßnahme zustande, entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Beteiligten.
- (5) Fakultäten, denen mehrere Lehreinheiten zugeordnet sind, können bei Bedarf auch mehrere Qualitätsverbesserungskommissionen einrichten. Die Fakultätsleitung hat dann dafür Sorge zu tragen, dass die Einzelmaßnahmen untereinander abgestimmt werden. Die Anträge zur Verwendung von Qualitätsverbesserungsmitteln werden von den jeweiligen Qualitätsverbesserungskommissionen begutachtet und anschließend mit Empfehlung bzw. Ranking an den zuständigen Fakultätsrat weitergereicht.
- (6) Die Qualitätsverbesserungsmittel werden für zentrale, fakultätsübergreifende Maßnahmen sowie für fakultätsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und

der Studienbedingungen verwendet. Zu den zentralen Maßnahmen zählen auch alle Maßnahmen, die in den Bereich der Hochschulverwaltung, der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, der Gleichstellungsbeauftragten, der verfassten Studierendenschaft oder anderer fakultätsübergreifender Hochschuleinrichtungen fallen.

- (7) Die TH Köln setzt gemäß der geltenden Studiumsqualitätsverordnung jeweils mindestens zwei Drittel ihrer Qualitätsverbesserungsmittel für hauptamtliches Lehrpersonal und hauptamtliches, lehrunterstützendes Personal ein und weist diesen Anteil in geeigneter Form nach.
- (8) Für die Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel hat die TH Köln 11 Handlungsfelder definiert, die sich in mehrere Maßnahmenfelder untergliedern. Die TH Köln legt hiermit fest, welche Maßnahmenfelder den Kriterien des hauptamtlichen Lehrpersonals und des hauptamtlichen, lehrunterstützenden Personals zuzuordnen sind, und führt getrennt davon Maßnahmenfelder der sonstigen Maßnahmen auf, für die bis zu einem Drittel der Qualitätsverbesserungsmittel verwendet werden dürfen:

Zwei Drittel der Qualitätsverbesserungsmittel:

Verwendung für hauptamtliches Lehrpersonal und hauptamtliches, lehrunterstützendes Personal

Handlungsfeld	Maßnahmenfelder (Beispiele)
1 Lehre	Verbesserung der Betreuungsrelation, z.B. durch zusätzliche wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) oder vorgezogene Berufungen Erstellen von Lehrmaterial, didaktische Weiterentwicklung der Lehre wie flipped-Classroom, e-Learning, e-Assessment etc.
2 Studienbegleitende Maßnahmen	Schlüsselkompetenzen, Schreibwerkstätten, Prüfungsvorbereitung, Grundqualifikation, Sprachlernangebote, Coachings, Kurse und Informationsangebote der zentralen Einrichtungen, Lehrangebote Unternehmensgründung, sonstige in Bezug auf den belegten Studiengang extracurriculare Lehrangebote der TH Köln IT-Betreuung und IT-Schulung Beratung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
3 Qualitätsmanagement	Studiengangsmanager*innen, Personal zur Evaluation von Studium und Lehre soweit es über die gesetzlichen Anforderungen des § 7 HG NRW hinausgeht Administration der Qualitätsverbesserungsmittel durch die Hochschulverwaltung
4 Internationalisierung	Betreuung zur Vor- und Nachbereitung eines Auslandsaufenthalts oder Auslandskontakts im Rahmen des Studiums, Angebote für internationale Studierende

Ein Drittel der Qualitätsverbesserungsmittel: Maßnahmen, die nicht das hauptamtliche Lehrpersonal oder das hauptamtliche, lehrunterstützende Personal betreffen

Handlungsfeld		Maßnahmenfelder (Beispiele)
5	Lehre	Zusätzliche Lehrangebote durch Lehrbeauftragte
6	Tutorien	Fachtutorium, Orientierungstutorium Erstsemester, Tutorium für außerfachliche Qualifikationen; Tutorenschulung Qualifikationsmaßnahmen, Vor- / Brückenkurs
7	Studienbegleitende Maßnahmen	Exkursionen, Gastvorträge, Tagungen
8	Service und Support	Verlängerung der Öffnungszeiten (Bibliothek, Labore, ...)
9	Ausstattung und Infrastruktur – sonstige Maßnahmen	Medien- und IT- Ausstattung, Software und Lizenzen, Geräte und Laborausstattungen Hörsaal- und Medienausstattung, Studentische Arbeitsräume, kleinere Umbaumaßnahmen
10	Projekte – sonstige Maßnahmen	Studentische Projekte in der Lehre Förderung besonderer Abschlussarbeiten, auch im Ausland
11	Studierendenschaft – sonstige Maßnahmen	Fachschaftsarbeit Lernmaterialien, Ausstattung, Veranstaltungen

- (9) Die vom Land NRW zur Verfügung gestellten Qualitätsverbesserungsmittel werden zu 40 – 50 % für zentrale, fakultätsübergreifende Maßnahmen verwendet. 50 – 60 % der Qualitätsverbesserungsmittel werden an die Fakultäten verteilt. Sofern die Erfüllung des Verwendungszwecks „zwei Drittel der Mittel für hauptamtliches Lehrpersonal und hauptamtliches, lehrunterstützendes Personal“ und die Maßgabe, dass die Hochschule nicht mehr als eine Jahreszuweisung des Landes ansparen darf, dem nicht entgegenstehen, sollen die Fakultäten mindestens 55 % der Qualitätsverbesserungsmittel erhalten.

Es wird ein jährliches Teilbudget in Höhe von 5 bis 10 % der jährlichen Zuweisungssumme der zentralen Qualitätsverbesserungsmittel für flexible Maßnahmen reserviert. Die Laufzeit dieser Maßnahmen ist auf ein Jahr begrenzt. Der zQVK bleibt unbenommen, die Maßnahmen nach einem Jahr zu verlängern, sofern Budget vorhanden ist.

- (10) Die Verteilung der Qualitätsverbesserungsmittel auf die Fakultäten / Lehreinheiten erfolgt jeweils proportional den Studierenden in der 1,5-fachen Regelstudienzeit; eine Gewichtung wird nicht vorgenommen. Stichtag für die Ermittlung der Studierenden in der 1,5-fachen Regelstudienzeit ist der 1. Dezember (Beispiel: Stichtag für die Qualitätsverbesserungsmittel im Haushaltsjahr 2021 war der 01.12.2020).
- (11) Alle Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, schriftliche Anträge zu zentralen Maßnahmen aus Qualitätsverbesserungsmitteln zu stellen. Alle Mitglieder der Fakultäten sind berechtigt, Anträge für fakultätsspezifische Maßnahmen zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan sind gehalten, alle Angehörigen der Fakultät, d.h. ausdrücklich auch die Studierenden,

über die Möglichkeit der Beteiligung und Antragstellung sowie die internen Termine und Fristen zu informieren.

- (12) Qualitätsverbesserungsmittel sollen möglichst zeitnah verausgabt werden. Die Fakultäten können bis zu einer Jahrestanche ihrer Einnahmen aus dem laufenden Haushaltsjahr in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Für geplante Vorhaben, die die Übertragung von mehr als einer Jahrestanche erfordern, kann ein Antrag an die zQVK gestellt werden unter der Voraussetzung, dass aus dieser Maßnahme ein fakultätsübergreifender Nutzen entsteht. Hierfür ist, nach vorheriger Empfehlung der zQVK, die Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Das Präsidium behält sich auf Empfehlung der zQVK außerdem vor, darüber hinausgehende nicht verausgabte Mittel zurückzuziehen und für zentrale Maßnahmen zu verwenden.
- (13) Die Hochschulverwaltung erstellt einen Jahresabschluss über die Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel. Mit dem Jahresabschluss werden auch die Überträge in das nächste Haushaltsjahr sowie mögliche Mittelrückziehungen geregelt.
- (14) Für die Berichtslegung gegenüber der zQVK werden folgende Übersichten erstellt:
- Saldo der verausgabten und ggf. noch vorhandenen zentralen Qualitätsverbesserungsmittel des Vorjahres
 - Saldo der zentralen Qualitätsverbesserungsmittel des laufenden Jahres
 - Prognose für das Folgejahr (inklusive „flexibles Budget“)
 - Verwendung der zentralen Qualitätsverbesserungsmittel des vergangenen und des laufenden Jahres nach Maßnahmenkategorien
 - Verwendung der zentralen Qualitätsverbesserungsmittel des vergangenen und des laufenden Jahres nach Organisationseinheiten
 - Ein Sachstandsbericht zu allen in der zQVK beschlossenen, bis zur letzten Sitzung der zQVK noch nicht vollständig umgesetzten Maßnahmen
 - Soweit ein Empfehlungsbeschluss der zQVK nicht berücksichtigt wird, eine schriftliche Erläuterung der Gründe

Die zQVK kann weitere Informationen/Unterlagen anfordern. Diese werden, sofern diese vorliegen, zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich berichten in den Sitzungen der zQVK jeweils ein bis zwei aus zentralen Qualitätsverbesserungsmitteln geförderte Einrichtungen über die Maßnahmen, die mit Hilfe der Qualitätsverbesserungsmittel umgesetzt werden, und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

- (15) Für aus Qualitätsverbesserungsmitteln finanziertes Personal anfallende Kosten für Büro- und IT-Ausstattungen sind von den jeweiligen Organisationseinheiten zu tragen. Dazu können Haushalts- und /oder Qualitätsverbesserungsmittel eingesetzt werden. Erforderliche Anmietungen von zusätzlichen Büroräumen für aus Qualitätsverbesserungsmitteln finanziertes Personal oder Umbaumaßnahmen werden in der Regel aus den zentralen Qualitätsverbesserungsmitteln finanziert.
- (16) Für einzelne Maßnahmen können die veranschlagten Kosten um bis zu 15 % ohne ein erneutes Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren überzogen werden. Nicht verausgabte Mittel fließen zurück in das Budget der jeweiligen Organisationseinheit. Sie können jedoch nicht ohne Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren für andere Maßnahmen verwendet werden.
- (17) Die Maßnahmen aus Qualitätsverbesserungsmitteln sind durch geeignete Methoden und Verfahren regelmäßig zu evaluieren. Die Ergebnisse sind regelmäßig zu veröffentlichen.

- (18) Die Hochschule informiert auf ihrer Homepage über die Qualitätsverbesserungsmittel und Möglichkeiten der Antragstellung und stellt die Fortschrittsberichte online. Über einen Link können die Studierenden der Hochschule weitere Unterlagen der zQVK in der zentralen Lehr-/ Lernplattform der Hochschule, ILIAS, einsehen.
- (19) Für das Versenden aller relevanten Unterlagen zur Sitzung der zQVK gelten, in Anlehnung an die Regelungen des Senats, folgende Fristen:
- Die Einladung zur Sitzung in der Vorlesungszeit muss sieben Tage vor der Sitzung per E-Mail vorliegen, in der vorlesungsfreien Zeit jedoch vierzehn Tage vor der Sitzung
 - Mindestens drei Arbeitstage vorher müssen die schriftlichen Unterlagen vorliegen.
 - Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung und die Unterlagen zur Sitzung.

TH Köln
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln
www.th-koeln.de

Technology
Arts Sciences
TH Köln